

Nachtrag zum Suchtgesetz

vom 6. August 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. Dezember 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Das Suchtgesetz vom 14. Januar 1999³ wird wie folgt geändert:

Art. 8. Die politischen Gemeinden betreiben Fachstellen für Suchthilfe. Sie können Dritte mit dem Betrieb beauftragen.

Aufgaben-
teilung

Der Staat kann medizinische und sozialtherapeutische Massnahmen anordnen und diese durch Beiträge unterstützen.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:

Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

1 ABl 2012, 3868 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 5. Juni 2013; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 6. August 2013; in Vollzug ab 1. Januar 2013.

3 sGS 311.2.

nGS 2013-003

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Nachtrag zum Suchtgesetz wurde am 6. August 2013 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 25. Juni bis 5. August 2013 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

St.Gallen, 20. August 2013

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2013, 2246 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2013, 1556.